



Stiftung Krebs-Hilfe

Limmatquai 70, 8001 Zürich

Internes Controlling 2017

Protokoll der Stiftungsratsitzung vom 16. Februar 2017

Ort Limmatquai 70, 8001 Zürich

Datum 16. Februar 2017

Anwesend

- Herman Claerhoudt, Präsident des Stiftungsrates
- Hans Strebel, Mitglied des Stiftungsrates
- Joep van der Wolk, Mitglied des Stiftungsrates und Geschäftsführer

1. Leitbild

a. Organisation innerhalb der Stiftungsorgane

Das Kontrollorgan, das seinen Dienst ab 1. Januar 2017 aufnimmt unterstützt den Gesamtstiftungsrat und hat eine eigenständige Kontrollbefugnisse und einen jederzeitigen ungehinderten Zugang zu allen Daten und Akten aus dem Stiftungsgeschäft. Das Kontrollgremium soll zur Sicherheit der richtigen Verbuchung von Eingängen und Ausgabe prüfen. Weiter soll geprüft werden ob Rechnung sachdienlich und dem Stiftungszweck zweckgerichtet sind. Das Kontrollorgan ist unabhängig vom Stiftungsrat und hat keine Weisungsbefugnis. Die Mitglieder verstehen sich als unterstützende Massnahme für den Stiftungsrat und diese unterstützen die Administration (Buchhaltung).

b. Zusammensetzung der Mitglieder des Kontrollorgans

Für eine erste Amtsdauer von 2 Jahren (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018) werden vom Stiftungsrat folgende Personen gewählt:

Patrick Donauer
Lorena Caminada
Urs Ruckstuhl

Kontroller und Vorsitzender
Buchhalterin und Protokollführerin
Beisitzender

c. Ablauf des Internen Controllings

Urs Ruckstuhl erarbeitet quartalsweise eine aktualisierte aber nicht zwingend abgegrenzte Bilanz und Erfolgsrechnung für die Stiftung Krebshilfe und schickt diese per E-Mail mit sämtlichen Kontoblättern an alle Mitglieder des Internen Kontrollgremiums. Diese prüfen diese Zwischenbilanz innert 4 Tagen und stellen Fragen zu Punkte die sie interessieren und können dann auch Akteneinsicht in einzelne Belege verlangen.

Urs Ruckstuhl als Buchhalter sendet alle Rechnungen für einen Betrag von Fr. 5'000.00 an die beiden Kontrollgremiumsmitglieder mit der Bitte zu Prüfen ob diese bezahlt werden können. Der Stiftungsrat muss diese Rechnungen vorgängig für die interne Bearbeitung freigeben. Wenn nach 4 Tagen kein Veto gegen die Bezahlung dieser Rechnung eingereicht wird kann die entsprechende Rechnung bezahlt werden. Die Veto-Eingabe hat per E-Mail an den Stiftungsrat zu erfolgen inkl. einer Begründung weshalb diese Rechnung nicht zweckdienlich erscheint. In der ersten Quartalssitzung eines neuen Geschäftsjahres werden Offerten für Lieferungen oder Dienstleistungen über einen Betrag von Fr. 5'000.00 pro Fall geprüft und abgenommen. Rechnungen die aus diesen geprüften Offerten stammen müssen dem Kontrollgremium nicht mehr zur Prüfung unterbreitet werden.

d. Zahlungskompetenzen

Im Rechenschaftsbericht werden vom Gesamtstiftungsrat Budgetzahlungen genehmigt für die Hauptlieferanten der Stiftung. Der Zahlungsfluss für diese Geldempfänger bis zu diesem Budgetbetrag kann mit der vorgesehenen Einzelzeichnungsberechtigung ausgelöst werden. Die Bestätigung in Rechenschaftsberichtes gilt als Controlling.

2. Arbeitsdefinition der Kontrollgruppe

a. Allgemeine Bemerkungen

Das gute Funktionieren einer Stiftung setzt eine klare Aufgabenverteilung und eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle voraus. Wichtig ist dabei, dass dem Stiftungsrat die Entscheidungs- und Kontrollfunktionen zukommen, während Stiftungsratspräsident, Ausschüsse und externe Berater sowie Buchhalter die ausführenden und beratenden Organe sind. So obliegt es dem Stiftungsrat, die Geschäftspolitik und die Anlagestrategie festzulegen und mit geeigneten Instrumenten zu überwachen. Klar formulierte, den

Größenverhältnissen angepasste Rahmenbedingungen vereinfachen die Führung der Stiftung und wirken vertrauensbildend gegenüber allen Parteien und der Öffentlichkeit.

b. Grundsätze des internen Kontrollsystems

Definition, Zweck und Ziele

Mit dem internen Kontrollsystem werden die vom Stiftungsrat angeordneten Vorgänge und Massnahmen erfasst, die eine ordnungsgemässe Geschäftsführung, die Sicherung der Vermögenswerte, die Verhinderung und Aufdeckung von Fehlern, sowie die gesetzlich, statutarisch / reglementarisch korrekte Rechnungslegung sicherstellen sowie auch die grundsätzliche Einhaltung des Stiftungszwecks.

Anforderungen an das interne Kontrollsystem

Ein angemessenes internes Kontrollsystem bedeutet, dass das interne Kontrollsystem dem Risikoprofil der Stiftung zu entsprechen hat. Bei kleineren Stiftungen kann die Kontrolle einfach und teilweise formlos gehalten sein. Die einzelnen Bereiche sind aber jedenfalls auf allfällige Schlüsselprozesse und –Risiken zu überprüfen.

c. Verantwortung

Der Stiftungsrat ist für die Ausgestaltung und Aufrechterhaltung einer angemessenen internen Kontrolle verantwortlich. Er definiert die internen Kontrollsystem-Anforderungen und stellt die notwendigen organisatorischen Massnahmen sicher, um das interne Kontrollsystem wirksam zu betreiben und zeitgerecht zu beurteilen. Er unterstützt stiftungsintern eine Kultur der Integrität und ethische Werte und ist dafür besorgt, dass die mit Stiftungsaufgaben betrauten Personen in das vorliegende interne Kontrollsystem angemessen einbezogen werden.

Der Stiftungsrat delegiert die Umsetzung des internen Kontrollsystems an Joep van der Wolk. Dieser ist insbesondere verantwortlich für die Entwicklung geeigneter Prozesse zur Identifikation, Einschätzung und Überwachung der eingegangenen Risiken sowie deren Dokumentation, Überwachung und der Vornahme von Korrekturmassnahmen.

Die Revisionsstelle Price Waterhouse Cooper prüft bei der Prüfung der Jahresrechnung die Ausgestaltung und die Umsetzung des internen Kontrollsystems im Hinblick auf die korrekte finanzielle Berichterstattung. Darüber hinaus bestätigt sie aufgrund der Prüfung der Organisation und Geschäftsführung in ihrem Testat explizit, dass „eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle existiert“. Nicht Prüfungsgegenstand bildet ein dauerhaftes und mängelfreies Funktionieren des internen Kontrollsystems.

d. Jährliche Beurteilung und Anpassung des internen Kontrollsystems

Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der internen Kontrollen wird jährlich im 4. Quartal des Geschäftsjahres eine Selbsteinschätzung durchgeführt. Daraus resultierende Massnahmen sind umgehend umzusetzen. Gleichzeitig ist das vorliegende interne Kontrollsystem auf Aktualität und Vollständigkeit hin zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Ein entsprechendes Arbeitsformular wird hierfür in der zweiten Sitzung entwickelt.

e. Inkraftsetzung

Diese Grundsätze des internen Kontrollsystems treten am 1. Januar 2017 in Kraft.